

## Besondere Bedingung Nr. 7911

### Stichtagsabrechnung

1. Die Prämie wird auf Basis der Prämie für den Versicherungsnehmer zuzüglich der Prämien für die Personen gemäß Pkt. 2 berechnet.
2. Die Prämie errechnet sich aus der Anzahl der Personen der
  - 2.1 zur Immobilienvermittlung und -verwaltung berechtigten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers bzw. der Submakler bzw. -verwalter
  - 2.2 zur Immobilienvermittlung und -verwaltung berechnete Geschäftsführer/Prokuristen des Versicherungsnehmers bzw. der Submakler bzw. -verwalter
  - 2.3 Immobilienmakler und -verwalter, Submakler bzw. -verwalter
3. Der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Submakler bzw. -verwalter sind verpflichtet, nach Ablauf einer Versicherungsperiode dem Versicherer den Stand der Personen gemäß Pkt. 2 per Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages schriftlich bekanntzugeben. Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Personen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen. Auf Grund dieser Bestandsmeldung wird die Prämie für das laufende Jahr nach dem jeweils aktuellen Prämientarif neu festgesetzt.
4. Für Personen gemäß Pkt. 2, die während eines Jahres neu hinzugekommen sind, verzichtet der Versicherer auf eine Prämienachverrechnung, für solche, die während eines Jahres ausgeschieden sind, erhält der Versicherungsnehmer keine Rückvergütung.
5. Hat der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Submakler bzw. -verwalter die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten.